

# **BEFREIUNG VON DER MASKENPFLICHT/MUND-NASE-BEDECKUNG**

Unter Berufung auf die [Anlage zu den Auslegungshinweisen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona Pandemie // Stand: 12.06.2020](#) der hessischen Landesregierung sowie der [Maskenpflcht-faq](#) des hessischen Sozialministeriums bestätige ich hiermit, dass mir das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen nicht möglich und nicht zumutbar ist.

Aus folgenden Gründen ist mir das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich und auch nicht zumutbar:

## **1. Gesundheitliche Gründe / Eingriff in Körperliche Unversehrtheit, Art 2 II S.1 GG:**

- Kopfschmerzen und Schwindel beim Tragen einer Maske,
- Freies Atmen mit Mund-Nase-Bedeckung nicht möglich,
- CO2 Rückatmung,
- Fehlende Möglichkeit der ordnungsgemäßen Desinfektion der Mund-Nasen-Bedeckung gemäß der WHO Empfehlungen,
- Feuchtes Klima unter der Mund-Nasen-Bedeckung, gerade bei Hitze.

## **2. Politische Gründe:**

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) ist mit meiner politischen Grundüberzeugung nicht vereinbar, da die sog. „Maskenpflicht“ für mich ein Symbol politischer Unterdrückung darstellt, gegen die ich protestiere.

## **3. Gesunder Menschenverstand / Infektionsschutz:**

- Die Masken bieten keinerlei Schutz gegen Viren oder Bakterien und erzeugen ein falsches Gefühl von vermeintlicher Sicherheit.

## **4. Religiöse Gründe:**

- Jede Art einer Vermummungspflicht lehne ich als Akt der Unterdrückung ab und zeige damit auch meine Solidarität mit allen unterdrückten Menschen auf der Welt, welchen untersagt wird, ihr Gesicht zu zeigen.

## **Gesetzliche Grundlagen:**

[Anlage zu den Auslegungshinweisen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona Pandemie // Stand: 12.06.2020](#) der hessischen Landesregierung

## **Informationen zur Mund-Nasen-Bedeckung**

### **“Ausnahmen von der Bedeckungspflicht gelten für:**

- Kinder unter 6 Jahren,
- Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
- Personen, die aufgrund einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vorstehenden Einrichtungen, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden. “

## **Maskenpflcht-faq des hessischen Sozialministeriums**

“Wie können diese Personen, etwa bei einer Kontrolle oder dem Einlass in ein Geschäft, klarmachen, dass sie von der Pflicht befreit sind? Gibt es dazu Bescheinigungen, wie es etwa die Stadt Hanau schon eingeführt hat?

Allen, die aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, wird **das Mitführen einer ärztlichen Bescheinigung empfohlen.**”